

**Kleine Anfrage Nr. 15/644  
des Abgeordneten Dr. Sonning Augstin (FDP)  
über: Die Zulassung von Überlegungen  
im Hortbereich**

Ich frage den Senat:

1. Welche rechtliche Qualität hat der Auflagenbeschluss zum Haushaltsplan 2002/2003; Kapitel 1000 – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport – Drucksache Nr. 15/581 (II. B. 50) – über die Zulassung von Überlegungen im Hortbereich und Angebotserweiterungen auf Kindergartenplätze insbesondere, gegenüber den
  - a) Festlegungen von einer pro Kind anzustrebenden Nutzfläche von 4,5 qm gemäß § 13 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG),
  - b) Festlegungen von einer pro Kind anzustrebenden Mindestnutzfläche von 3 qm gemäß § 8 des KitaG,
  - c) derzeit nur noch sinngemäß anzuwendenden Vorschriften wie z. B. Rechtsverordnung Bau, der Kita- Ausführungsvorschrift 1990?
2. Was wird unter dem Begriff der „Überbelegungen im Hortbereich“ verstanden,
  - a) geht es dabei um die Genehmigung der Zulassung einer Kita,
  - b) geht es dabei um die in einer Kita gesetzlich vorgesehene Nutzfläche (gegebenenfalls um welche, d. h. 3 bzw. 4,5 qm pro Kopf),
  - c) welche Standards einer Kita sind durch den Begriff der zulässigen Überbelegung betroffen und gegebenenfalls in welchem Umfang,
  - d) ist auch eine prozentuale Unterschreitung der Nutzfläche und gegebenenfalls welche durch den Begriff der „zulässigen“ Überbelegung gedeckt?

Berlin, den 3. September 2002

**Antwort (Schlussbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 644**

Im Namen des Senats von Berlin

beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a-c):

Mit dem Auflagenbeschluss zum Haushaltsplan 2002/03; Kapitel 1000 – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport – Drucksache Nr. 15/581 (II. B.50.) – über die Zulassung von Überbelegungen im Hortbereich und Angebotserweiterungen auf Kindergartenplätze ist eine entsprechende Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KitaG) nicht verbunden. Der Be-

schluss, lässt somit die für die Verwaltung maßgeblichen Vorgaben des KitaG in der geltenden Fassung unberührt. Dies gilt auch für die geltende KitaPersVO.

Die in § 8 KitaG festgelegten 3 qm pädagogische Nutzfläche pro Kind stellen eine zwingende Vorgabe des Gesetzes dar, die nach § 13 KitaG anzustrebenden 4,5 m<sup>2</sup> pro Kind sind ein rechtlich nicht einklagbares, aber objektiv-rechtlich „anzustrebendes“ Ziel, dennoch ist das Gesetz auch bezüglich dieser Zielsetzung unverändert.

Bezüglich der Möglichkeiten der Angebotserweiterungen und -änderungen weist der Senat darauf hin, dass das Landesjugendamt schon seit langem Rahmenbetriebs Erlaubnisse erteilt, die ein geeignetes flexibles Instrument für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Planung der Träger darstellt.

Diese Erlaubnisse überlassen es dem Träger in eigener Verantwortung, die Art seines Angebotes an veränderte Rahmen- und Umfeldbedingungen anzupassen. Sofern Träger hierüber noch nicht verfügen, besteht die Möglichkeit eine solche Rahmenbetriebs Erlaubnis zu beantragen.

Auch gegenüber anderen Vorschriften, soweit diese zur Entscheidung über Betriebs Erlaubnisse herangezogen werden, sind unverändert die Vorschriften des geltenden KitaG maßgeblich anzuwenden.

Zu 2. a-d):

Eine Überbelegung liegt vor, wenn mehr Kinder betreut werden, als in der Betriebs Erlaubnis zugelassen sind.

Die Betriebs Erlaubnis beinhaltet in der Umsetzung des KitaG insbesondere Standards für das erforderliche Personal sowie der räumlichen Ausstattung. Diese Standards sind bei der erstmaligen Erlaubnis (Inbetriebnahme der Einrichtung) ebenso wie bei Veränderungen der Altersstruktur bzw. der Anzahl der Kinder maßgeblich. Seit dem In-Traft-Treten des KitaG ist eine Betriebs Erlaubnis bei einer Unterschreitung der Nutzfläche von weniger als 3 qm pro Kind als Mindestausstattung nicht zulässig.

Eine Überbelegung im Sinne eines Abweichens der vom Landesgesetzgeber gesetzlich zwingend formulierten Standards ist nicht möglich; die in Rede stehenden Änderungen der für die Erlaubnis maßgeblichen Standards setzen daher eine bundesrechtskonforme Änderung dieser landesgesetzlichen Regelungen voraus.

Berlin, den 1. Oktober 2002

Klaus Böger

Senator für Bildung, Jugend und Sport